

rockkultur Interessierten einen Einblick oder besser Durchblick aus einer bisher eher vernachlässigten Perspektive.

Maurus Mayer OSB

Ottobeuren

MEIER D. M., *Die Rechtswirkungen der klösterlichen Profese*. Eine rechtsgeschichtliche Untersuchung der monastischen Profese und ihrer Rechtswirkungen unter Berücksichtigung des Staatskirchenrechts (Europäische Hochschulschriften, Reihe XXIII Theologie, Bd. 486), Frankfurt am Main u. a. 1993.

Wer sich mit dem kanonischen Recht beschäftigt und es verstehen will, ist für weite Bereiche darauf angewiesen, die historischen Wurzeln und die geschichtliche Entwicklung von Normen, Institutionen und Doktrinen zu berücksichtigen. Das gilt zumal für rechtlich relevante Phänomene des Ordenswesens. Die Zahl interessierter Autoren ist nicht groß. Denn für die Kanonisten bildet das Ordensrecht in gewissem Sinn einen Sonderbereich, dessen Pflege zumindest im deutschen Sprachraum einigen wenigen Spezialisten vorbehalten bleibt. In der Regel handelt es sich bei diesen um Ordensleute. Der Autor des vorzustellenden Buches gehört der Benediktinerabtei Königsmünster in Meschede an und legt mit seiner Studie im wesentlichen die kirchenrechtliche Dissertation vor, aufgrund derer er 1991 in Salzburg den Doktorgrad erworben hat.

Gegenstand der Untersuchung ist die Profese, d. h. jene rechtlich geordnete öffentliche Handlung, durch welche eine Person Mitglied in einer Ordensgemeinschaft wird, und ihre rechtlichen Folgen. M. verfolgt sein Thema von den Anfängen des Rechtsinstituts der Profese im vorbenediktinischen Mönchtum bis in die Gegenwart. Schwerpunktmäßig hat der Autor die benediktinische Profese im Blickwinkel.

Das umfangreiche Werk ist in elf Kapitel gegliedert. Das erste Kapitel widmet M. einer Untersuchung des Begriffs „*professio*“ im kirchlichen Sprachgebrauch (S. 23–63). Darauf folgt in sechs Abschnitten der rechtshistorische Überblick zur Profese. Kapitel 2 behandelt die Profese im christlichen Mönchtum vor Benedikt und stellt die verschiedenen Aufnahmeprozesse der östlichen und der westlichen Tradition vor (S. 65–101). Im 3. Kapitel setzt M. sich ausführlich mit der „Profesefeier in der *Regula Benedicti*“ auseinander (S. 103–153). Das 4. Kapitel ist mit „Profese in nachbenediktinischer Zeit“ überschrieben (S. 155–215) und geht im einzelnen ein auf die einschlägigen Normen Benedikts von Aniane bzw. der Aachener Reformsynoden, auf die Profese in der Ordnung der Cluniazenser, auf den Traktat Bernhards von Clairvaux „*De praecepto et dispensatione*“, in dem wichtige Aspekte der Profese erörtert werden, sowie auf die spätmittelalterlichen Reformbewegungen, namentlich die Melker Reform. In Kapitel 5 geht es um die „Profese in der ka-

nonistischen Lehre vom *Decretum Gratiani* bis zum Trienter Konzil“ (S. 217–250), wobei M. ausführlich die Positionen wichtiger Autoren zur Unterscheidung von einfachen und feierlichen Gelübden und zur Profeseß als Eehinderer darstellt. Das 6. Kapitel spannt den Bogen der „Profeseß vom Trienter Konzil bis zum *Codex Iuris Canonici* 1917“ (S. 251–283); die Stationen dabei sind die konziliaren Normen Trients, die Profeseß in nachtridentinischen Benediktinerkongregationen (exemplarisch: Salzburger und Bayerische Kongregation), die Einführung der einfachen Gelübde unter Papst Pius IX. und die Reformerlasse Pius' X. zum Ordensleben. Kapitel 7 schließlich deckt den Zeitraum von 1917 bis zum II. Vatikanischen Konzil ab und referiert die damals geltende Rechtslage zur Profeseß, die im wesentlichen durch den CIC/1917 geprägt war (S. 285–326).

Nach dem ausgedehnten historischen Teil der Studie untersucht M. in Kapitel 8 die „Profeseß in den Konzilsdekreten und in der nachkonziliaren Gesetzgebung“ bis zum *Codex Iuris Canonici* von 1983 (S. 327–364). Es folgt als 9. Kapitel ein kurzer Abschnitt über die „Profeseß im Disput der *Codex-Reform*“ (S. 365–377), der zum folgenden Kapitel „Profeseß im *Codex Iuris Canonici* 1983“ hinführt (S. 379–420). Man wird unterschiedlicher Meinung darüber sein können, ob eine Zusammenfassung dieser beiden Abschnitte in einem Kapitel sachgerechter gewesen wäre oder nicht. Der Rezensent neigt zur ersten Ansicht, da die Genese der kodikarischen Normen Hilfen zu deren Verständnis und Interpretation bietet und daher systematisch nicht so markant von der Behandlung des Gesetzbuches selbst abgesondert werden sollte. Das abschließende 11. Kapitel befaßt sich mit der „Profeseß in der staatlichen Gesetzgebung“ in Österreich, Deutschland und der Schweiz (S. 421–474).

Allein diese knappe inhaltliche Vorstellung des Werkes läßt erkennen, daß der Autor sich mit dem Rechtsinstitut der Profeseß umfassend auseinandergesetzt hat. (Nicht mehr berücksichtigt werden konnte der *Codex Canonum Ecclesiarum Orientalium* [CCEO], d. h. das Gesetzbuch für die katholischen Ostkirchen, das erst am 1.10.1991 in Kraft getreten ist.) Auf den aktuellen rechtsdogmatischen Teil der Studie, der stets die gesetzlichen Bestimmungen zugrunde legt, die einschlägige Literatur gut berücksichtigt und verläßlich durch die angesprochenen Fragen führt, ist bei einer Besprechung in dieser Zeitschrift nicht im einzelnen einzugehen. Für dessen Qualität, insbesondere des staatskirchenrechtlichen Kapitels, sei auf die rasche Rezeption durch die zuständige Standardliteratur verwiesen (vgl. Joseph Listl, *Die Ordensgemeinschaften und ihre Angehörigen in der staatlichen Rechtsordnung*, in: *Handbuch des Staatskirchenrechts der Bundesrepublik Deutschland*, hrsg. von Joseph Listl und Dietrich Pirson, Bd. 1. Zweite, grundlegend neubearbeitete Aufl., Berlin 1994, 841–863).

Der beträchtliche rechtsgeschichtliche Teil des Werks, der ungefähr zwei Drittel des Bandes umfaßt, macht das Buch auch für den – namentlich benediktinischen – Ordenshistoriker interessant. Sein Reiz liegt darin, daß ein zentrales Rechtsinstitut des Ordenslebens von seinen Anfängen bis in die Gegenwart verfolgt und dargestellt wird. Darin liegt aber zugleich auch eine

Schwierigkeit; denn es ist von vornherein ausgeschlossen, das gesamte einschlägige Material heranzuziehen. Der Verfasser einer solchen Studie ist gezwungen, eine notgedrungen subjektiv gefärbte Auswahl zu treffen, wenn auch durchaus unter Berücksichtigung der Forschung. Der Zwang zum Auswählen wird umso größer, als die Quellen im Mittelalter reichlicher zu fließen beginnen und wir über zahlreiche Phänomene der Ordensgeschichte auch durch moderne wissenschaftliche Literatur genauer unterrichtet sind. M. mußte also Entscheidungen treffen und wählte etwa für die hochmittelalterlichen Reformbewegungen Cluny aus oder für das Spätmittelalter die Melker Reform. Der Leser freilich sollte sich immer bewußt sein, daß er es mit einer Auswahl zu tun hat. Der Autor selbst beugt der Bildung einseitiger Anschauungen beim Rezipienten vor, indem er auf verwandte Erscheinungen hinweist und im Apparat entsprechendes Schrifttum angibt (z. B. S. 204 ff.).

Bei den rechtshistorischen Darlegungen stützt M. sich vor allem auf die Auswertung der betreffenden Literatur, zieht aber auch wichtige Quellentexte heran. Über sein Thema im engeren Sinn, die Profeseß, hinaus erläutert er zum besseren Verständnis jeweils auch den historischen Hintergrund. Dem ordensgeschichtlich kundigen Leser mögen diese Partien da oder dort etwas breit geraten scheinen. Vermutlich war der Autor der Meinung, daß das Buch vornehmlich in die Hand von Kanonisten gelangt, die mit der Geschichte des Ordenslebens im allgemeinen nicht in solchem Maße vertraut sind und gerade für diese Informationen dankbar sein dürften. Günstig wäre bisweilen eine stärkere inhaltliche Verknüpfung der Kapitel miteinander. Den Rezensenten hätte z. B. die Frage interessiert, ob und inwieweit die klassische kanonistische Lehre von der Profeseß (Kap. 5) die entsprechenden Bestimmungen der spätmittelalterlichen Ordensreformen (Kap. 4) beeinflusst hat.

Es konnte nicht ausbleiben, daß sich angesichts der großen Materialfülle, die M. verarbeitet, auch Versehen eingeschlichen haben (z. B. S. 204 Anm. 215 und S. 510: richtig „Schreiner“ statt „Schreiber“) oder in Details ein überholter Forschungsstand geboten wird (z. B. S. 229 Anm. 58: Die Forschung geht heute davon aus, Rufinus seine Summa nicht 1157–59 sondern etwa 1164 verfaßt hat.). Manche stilistische Unebenheiten oder Schreibfehler hätten bei einer letzten Durchsicht vor der Drucklegung noch beseitigt werden können. Leider sind die Vornamen der Autoren auch im Literaturverzeichnis nur abgekürzt aufgeführt. Es wäre jedoch ebenso kleinlich wie ungerecht, die große Leistung anhand des Verfassers solcher Marginalien in Frage zu stellen. Vielmehr hat M. sich seiner Aufgabe, die klösterliche Profeseß und deren Rechtswirkungen über die ganze Geschichte des Ordenswesens hin rechtshistorisch zu untersuchen sowie nach geltendem Recht zu behandeln, gekonnt entledigt. Hoffentlich findet er die Möglichkeit, weitere wissenschaftliche Arbeiten in Angriff zu nehmen.